

RS OGH 1955/9/28 2Ob549/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1955

Norm

ABGB §833 D1
4.EVHGB Art7 Nr15 Abs2

Rechtssatz

Ein rechtliches Hindernis, daß die Liegenschaftseigentümer der OHG, deren Gesellschafter sie sind, Geschäftsräume vermieten, besteht nicht. Nur wenn das Benützungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag überlassen worden wäre, käme Art 7 Nr 15 Abs 2 der 4.EVHGB zur Anwendung. Wenn daher feststeht, daß die Benützung auf einem Mietvertrag beruht, kann über den Anspruch eines Miteigentümers auf Überlassung eines Teils der Räume des Hauses (Geschäftslokal) nicht im außerstreitigen Wege entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 549/55
Entscheidungstext OGH 28.09.1955 2 Ob 549/55
Veröff: SZ 28/209

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0038054

Dokumentnummer

JJR_19550928_OGH0002_0020OB00549_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at